



Fortführung einer Jugendhilfemaßnahme nach Vollendung des 21. Lebensjahrs

Dr. Andreas Dexheimer

ZKJ – Kindschaftsrecht und Jugendhilfe. Jg./Bd. 20, Heft 6. S. 205.

JAHR

2025

TYP

Fachaufsatz

AUTORENSCHAFT

Dexheimer, Andreas

Aufsätze · Beiträge · Berichte

<i>Jörg M. Fegert, Emily Sitarski</i> Kinderschutz in einer digitalen Welt	199
<i>Andreas Dexheimer</i> Fortführung einer Jugendhilfemaßnahme nach Vollendung des 21. Lebensjahrs	205
<i>Sandra Fink</i> Die Regelung des § 1631e BGB zu Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung	206
<i>ZKJ-Award</i> Innovative Kinderschutzprojekte	211
Rechtsprechung	
Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen zeitlich befristeten Umgangsausschluss BVerfG, Beschluss vom 13.1.2025 – 1 BvR 1454/24	215
Grundsätzliches Umgangsrecht des rechtlichen Vaters auch bei aufenthaltsrechtlicher Motivation der Vaterschaftsanerkennung KG, Beschluss vom 12.12.2024 – 17 UF 135/23	219
Einstweilige Anordnung zur Verhinderung einer Befragung des Kindes OLG Celle, Beschluss vom 5.6.2024 – 10 UF 191/23	225
Inobhutnahme OVG Niedersachsen, Beschluss vom 1.4.2025 – 2 PA 17/25	225
Inklusive Förderung in der Kindertageseinrichtung VG Hannover, Beschluss vom 12.3.2025 – 3 B 581/25	227
Verbandsinformationen	233
Impressum	204



**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskongress für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerich-
tete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und
Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und An-
wendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfe-
rechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich
durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumenta-
tion der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann
Prof. Siegfried Willutzki
Bundeskongress für Erziehungsberatung e.V.
Hermstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

BAFM – Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-
Mediation e.V., Berlin
BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände,
Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder
und Jugendliche e.V., Siegburg

Schriftleiter

Prof. Dr. Stefan Heilmann (verantwortl.)
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de
Prof. Dr. Jan Kepert (verantwortl.)
Hochschule Kehl, Kinzigallee 1, 77694 Kehl
E-Mail: kepert@hs-kehl.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil
Iven Köhler
Richter am OLG Frankfurt a.M.
E-Mail: iven.koehler@olg.justiz.hessen.de
Öffentlich-rechtlicher Teil
Prof. Dr. Jan Kepert
Hochschule Kehl, Kinzigallee 1, 77694 Kehl
E-Mail: kepert@hs-kehl.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. Michael Coester,
Hochschullehrer i.R., Pullach
Prof. Dr. iur. Frank Czerner,
Professor an der Hochschule Mittweida, Mittweida
Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert,
Ärztlicher Direktor Universitätsklinikum Ulm
Dr. Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München
Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemein-
schaft für Familien-Mediation e.V., Berlin
Martin Hain, Ass. jur., Geschäftsführer
Bundeskongress für Erziehungsberatung e.V., Fürth
Bodo Reuser, Dipl.-Psych.
Bundeskongress für Erziehungsberatung, Fürth
Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt a.M.
Dr. Joseph Salzgeber, München
Dr. Manuela Stötzel, Leiterin des Arbeitsstabs des Unab-
hängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindes-
missbrauchs (UBSKM), Berlin
Jutta Struck, Ministerialrätin a.D., Berlin
Matthias Weber, Dipl.-Psych.,
Lebensberater a.D., Neuwied
Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und
Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt a.M.
Prof. Dr. h.c. Reinhard Wiesner, Berlin

Fortführung einer Jugendhilfemaßnahme nach Vollendung des 21. Lebensjahrs

INHALT

- Einleitung
- Leitsatz
- Tenor
- Sachverhalt
- Entscheidungsgründe
 1. Anordnungsanspruch
 2. Anordnungsgrund
 3. Zulässigkeit trotz fehlender formaler Ablehnung
- Relevanz
 - Für Jugendämter
 - Für freie Träger
- Kritische Reflexion
- Fazit

■ Einleitung

Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Bremen vom 25.3.2025 (2 B 30/25) betrifft die vorläufige Fortführung einer Jugendhilfemaßnahme im Rahmen des betreuten Jugendwohnens für eine junge Volljährige nach Vollendung des 21. Lebensjahrs. Sie steht exemplarisch für die zunehmende Praxisrelevanz der Auslegung und Anwendung von § 41 SGB VIII in Verbindung mit § 34 SGB VIII (Hilfe für junge Volljährige) sowie der verfahrensrechtlichen Anforderungen an die Jugendämter im Rahmen von Hilfeplanentscheidungen. Die Entscheidung betont rechtsstaatliche Grundsätze und schützt zugleich den Anspruch auf effektiven Rechtsschutz. Für Jugendämter und freie Träger enthält sie wegweisende Hinweise zum Umgang mit Abbruchentscheidungen bei laufenden Hilfemaßnahmen.

■ Leitsatz

Die einstweilige Fortsetzung einer Jugendhilfemaßnahme nach § 41 SGB VIII ist anzuordnen, wenn deren gesetzliche Voraussetzungen glaubhaft gemacht sind und die behördliche Einschätzung der fehlenden Geeignetheit und Notwendigkeit beurteilungsfehlerhaft erfolgt ist. Die gerichtliche Inanspruchnahme darf nicht als fehlende Mitwirkung gewertet werden.

Dr. Andreas Dexheimer, Diplom-Sozialpädagoge FH, M.S.W., Vorstand Diakonie Rosenheim.

■ Tenor

„Der Beschluss des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen – 3. Kammer – vom 16. Januar 2025 wird aufgehoben.

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die Antragstellerin vorläufig weiter im betreuten Jugendwohnen unterzubringen, bis sie über den Antrag vom 4. Dezember 2024 auf weitere Gewährung von betreutem Jugendwohnen entschieden hat.

Die außergerichtlichen Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens in beiden Instanzen trägt die Antragsgegnerin.“

■ Sachverhalt

Die 2003 geborene Antragstellerin stammt aus Guinea, ist Mutter zweier Kinder (eines davon in Deutschland geboren) und lebt seit ihrer Einreise im Jahr 2021 in Bremen. Sie erhielt fortlaufend Leistungen der Jugendhilfe in Form von betreutem Jugendwohnen, zuletzt als Hilfe für junge Volljährige gem. § 41, 35a SGB VIII. Die Maßnahme sollte mit Erreichen des 21. Lebensjahres enden, obwohl ärztliche Stellungnahmen auf eine drohende seelische Behinderung und erhebliche Belastungen hinwiesen. Ein Trägerbericht sah zudem weiterhin pädagogische Unterstützung als notwendig an. Dennoch lehnte die Antragsgegnerin eine Fortführung über den 31.12.2024 hinaus ab. Daraufhin stellte die Antragstellerin einen Eilantrag beim Verwaltungsgericht, der zunächst abgelehnt wurde. Das OVG Bremen gab der Beschwerde statt.

■ Entscheidungsgründe

1. Anordnungsanspruch

a) § 41 SGB VIII i.V.m. § 34 SGB VIII als Anspruchsgrundlage

Das OVG bejahte die Voraussetzungen für einen **Anordnungsanspruch auf vorläufige Fortsetzung des betreuten Wohnens nach § 41 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 34 SGB VIII**.

Zentrale Feststellung: „Die Antragstellerin hat für die Bedürfnisse des Eilverfahrens ausreichend glaubhaft gemacht, dass eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung nicht gewährleistet ist.“

Die Maßnahme war bereits vor dem 18. Lebensjahr begonnen worden und damit ein typischer Fall für § 41 SGB VIII. Aus mehreren Trägerberichten (u.a. vom 19.9. und 29.10.2024) ergab sich ein weiterhin erheblicher Hilfebedarf, insbesondere wegen der Überforderung der Antragstellerin in ihrer Mutterrolle. **Der Versuch der Antragsgegnerin, die Jugendhilfebedürftigkeit mit Verweis auf Netzwerke und therapeutische Behandlung zu verneinen, wurde als nicht schlüssig bewertet.**

b) Beurteilungsfehlerhafte Ablehnung durch das Jugendamt

Das OVG rügte die Entscheidung des Jugendamts als widersprüchlich, sachfremd und nicht nachvollziehbar. Insbesondere wurde hervorgehoben:

- Die Begründung zur Beendigung der Hilfe schwankte zwischen „kein Bedarf“ und „zu hoher Bedarf für das Setting“ – ein **logischer Widerspruch**.
- **Sachwidrig:** Die Rücknahme des Eilantrags wurde der Antragstellerin **als Bedingung für den Verbleib in der Einrichtung** auferlegt – eine unzulässige Koppelung des Verzichts auf gerichtlichen Rechtsschutz als Bedingung für die weitere Hilfestellung.
- Die Fachberichte, die weiterhin einen Hilfebedarf belegten, wurden nicht angemessen berücksichtigt.

c) Begrenzung auf „begründete Einzelfälle“ (§ 41 Abs. 1 S. 2 SGB VIII)

Das Gericht sah den Ausnahmefall als gegeben an. Die Maßnahme habe erkennbare Fortschritte gezeigt, und ein Abbruch wäre kontraproduktiv. Zudem sei nach Vollendung des 21. Lebensjahres eine neue Hilfestellung nicht mehr möglich, sondern nur eine Fortsetzung zulässig.

2. Anordnungsgrund

Ein solcher liegt vor, da bei einem Abbruch der Maßnahme **irreversible Nachteile für die Antragstellerin** drohen, u.a. Wohnungsverlust und psychische Verschlechterung. Eine Rückkehr ins Hilfesystem wäre nach § 41 Abs. 1 S. 2 SGB VIII **nur schwer möglich**.

3. Zulässigkeit trotz fehlender formaler Ablehnung

Das OVG erkannte, dass bislang **kein schriftlicher Bescheid** über den Antrag der Antragstellerin vom 4.12.2024 ergangen war. Ein Widerspruch oder eine Verpflichtungsklage war daher **nicht erforderlich**.